

Frauen mit Behinderungen brauchen mehr Schutz – Setzen Sie die richtigen Prioritäten!

25. Februar 2025

Am 14.02.2025 wurde das Gewalthilfegesetz beschlossen. Dieses Gesetz soll sicherstellen, dass Frauen und Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, einen kostenlosen Rechtsanspruch auf Beratung und Schutz erhalten. Durch die Diskussionen zu diesem Gesetz ist die Aufmerksamkeit für die Thematik Gewalt gegen Frauen momentan groß.

Dabei gibt es jedoch weiterhin blinde Flecken, die mehr Aufmerksamkeit und Sichtbarkeit brauchen.

Gewalthilfegesetz nur ein erster Schritt

Gewalt gegen Frauen ist ein großes Problem. Daher ist der Gesetzesentwurf mehr als zu begrüßen. Jedoch wird es den Rechtsanspruch auf kostenlose Hilfe und Beratung erst ab dem 1. Januar 2032 geben; kann doch bereits heute das bestehende Hilfesystem aus Frauenhäusern, Schutzwohnungen und Beratungsstellen die vielen Fälle nicht bewältigen.

Das zeigt: Bei diesem Thema wurde viel zu lange weggeschaut. Und die besonderen Bedarfe der verschiedenen Gruppen werden bei der großen Problemlage kaum genug erörtert.

Wie häufig, wenn soziale Probleme Thema sind, fallen dabei Menschen mit Behinderungen, hier vor allem Frauen mit Behinderungen, hinten herunter. Zu groß ist die Aufgabe, erst einmal ein solides Unterstützungssystem für all die betroffenen Frauen ohne Behinderung zu schaffen. Zwar wird im neuen Gewalthilfegesetz erwähnt, dass auch an die Bedarfe von Frauen mit Behinderungen gedacht werden muss. Jedoch fehlt es hier an konkreten Vorgaben. So ist zu befürchten, dass die ohnehin schon überlasteten Stellen diesen Personenkreis nicht auf dem Schirm haben werden.

Frauen mit Behinderungen besonders gefährdet

Dabei sind die Zahlen so eindeutig, wie erschreckend. Frauen mit Behinderungen sind sogar noch stärker gefährdet, Opfer von Gewalt zu werden, als Frauen ohne Behinderung.

Das liegt an vielen Faktoren. Auf Frauen mit Behinderungen treffen mehrere Merkmale zu, die die Wahrscheinlichkeit für Diskriminierung und Gewalterfahrung erhöhen. Sie sind Frauen, sie haben eine Behinderung und sie leben und arbeiten häufig in Einrichtungen, in denen eine starke Abhängigkeit besteht.

Laut einer Studie aus dem Jahr 2024 waren Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen im Vergleich zu Beschäftigten im Bevölkerungsdurchschnitt anteilmäßig fast dreimal so häufig von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betroffen.¹ 37 % der Frauen mit Behinderungen in Werkstätten im Alter von 16 bis 65 Jahren haben in den letzten drei Jahren sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erfahren.² Laut einer Studie aus 2012 begann diese Art von Gewalt häufig schon im Kindes- und Jugendalter und es bestand meist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Behinderung und Missbrauch und Gewalt.³

Große Gefahr in Einrichtungen

In Einrichtungen besteht eine große Abhängigkeit der betreuten und beschäftigten Menschen und sie sind der Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit häufig entzogen. Einige Aspekte, die in Werkstätten zu Lücken und Problemen beim Gewaltschutz führen können, wurden durch Studien identifiziert. Dazu gehört vor allem, dass sowohl die Beschäftigten als auch das Fachpersonal häufig zu wenige oder keine Informationen zum Gewaltschutz erhalten. Wenn die Fachkräfte keine Fortbildungen zum Gewaltschutz besucht haben, besteht die Gefahr, dass sie auf die Meldung von

¹ Studie „Sexuelle Belästigung, Gewalt und Gewaltschutz in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)“ BMAS und BMFSFJ, Juni 2024, S. 12

² ebd.

³ Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“ BMFSFJ, Februar 2012, S. 6f.

Gewaltvorfällen, v.a. bei sexueller Belästigung, bagatellisierend reagieren oder den Betroffenen nicht glauben. Externe Beratung oder Unterstützung nach einem

Gewaltvorfall sind häufig für Beschäftigte kaum zugänglich und es besteht keine systematische Vernetzung vieler Werkstätten mit den Fachstellen vor Ort.⁴

Viele Menschen mit Behinderungen arbeiten gerne in Werkstätten für behinderte Menschen. Auch deswegen ist es schwer, dieses Thema anzusprechen. Es wird schnell genutzt, um das gesamte System in Frage zu stellen.

Doch gerade, weil so viele Menschen immer noch auf die Angebote von Werkstätten angewiesen sind und diese aus den verschiedensten Gründen nicht verlassen können oder wollen, darf hier nicht weggeschaut werden.

Politischer Konsens und trotzdem schwierig

Politisch und gesellschaftlich besteht Konsens, dass Gewalt gegen Frauen mit und ohne Behinderungen nicht hinzunehmen ist. Mit dem Beitritt zum „Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention) hat Deutschland geschlechtsspezifische Gewalt als Menschenrechtsverletzung anerkannt. Auch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wurde durch Deutschland unterschrieben. Diese erkennt in Art. 6 UN-BRK ausdrücklich an, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfachen Diskriminierungen ausgesetzt sind - aufgrund des Kriteriums der Behinderung und des Kriteriums des Geschlechts sind sie mehrfach benachteiligt und besonders gefährdet.

Obwohl die Fakten über die Problematik der Gewalt an Frauen mit und ohne Behinderung schon seit vielen Jahren klar auf dem Tisch liegen und sich viele Verbände und Initiativen für dieses Thema engagieren, passiert nur langsam etwas.

So gibt es einige Gesetze, die inzwischen den Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt und Gewalt am Arbeitsplatz verbessern. Das Gewaltschutzgesetz gibt eine Rechtsgrundlage für die Wegweisung eines gewalttätigen Partners aus der gemeinsamen Wohnung. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verpflichtet insbesondere auch Werkstätten als Arbeitgeber, alle erforderlichen

⁴ Vgl. Studie zu Sexueller Belästigung, Gewalt und Gewaltschutz in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) BMAS und BMFSFJ, Juni 2024, S. 14

Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligungen zu treffen. Allerdings stoßen diese Gesetze an ihre Grenzen, wenn es sich beim Täter um



Mitbewohner in einer besonderen Wohnform oder Arbeitskollegen in einer Werkstatt handelt. Denn an die Verlegung oder gar die Kündigung eines Wohn- oder Betreuungsvertrags von Menschen mit Behinderungen werden sehr hohe Anforderungen gestellt, wie eine Studie des BMAS feststellt.⁵

Auch das schon erwähnte Gewalthilfegesetz sieht endlich einen Rechtsanspruch auf kostenlose Hilfe vor – wenn auch erst ab 2032. Aber neben den fehlenden konkreten Maßnahmen für Betroffene mit Behinderung war auch auffällig, dass diese in den Debatten – zum Beispiel in der Ausschusssitzung im Bundestag – höchstens am Rande erwähnt wurden.

Frauenbeauftragte in Werkstätten für behinderte Menschen und ihr Bundesnetzwerk

Im Bereich der Werkstätten wurde 2017 das Amt der Frauenbeauftragten in Werkstätten eingeführt und seit 2021 gibt es die Verpflichtung für Leistungserbringer der Behindertenhilfe, Gewaltschutzkonzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Seit 2019 gibt es auch das Bundes-Netzwerk der Frauen-Beauftragten in Einrichtungen - Starke.Frauen.Machen. e.V.

Es setzt sich dafür ein, die Sichtbarkeit von Frauen mit Behinderungen in Werkstätten zu verbessern und ihren umfassenden Schutz sowie ihre Beteiligung in allen sie betreffenden Prozessen zu erreichen.

Da insbesondere in Einrichtungen wie Werkstätten ein besonders hohes Risiko besteht, dass Frauen mit Behinderungen Opfer von Gewalt und Belästigung werden, sollen hier die Frauenbeauftragten zum einen eine Ansprechpartnerin auf Augenhöhe im Sinne der Peer-to-Peer-Beratung sein. Zum anderen sollen sie und ihr Amt für die Thematik sensibilisieren.

⁵ „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen“ BMAS, November 2021

Gewaltschutz darf nicht an den fehlenden finanziellen Mitteln scheitern! – Setzen Sie die richtigen Prioritäten!

Denn das ist der Kern der Sache: Alle Beteiligten müssen realisieren, dass Gewalt geschieht. Erst dann können die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen wie Gewaltschutzkonzepte greifen. Die Geschäftsführungen und das Fachpersonal müssen sich mit der Thematik beschäftigen. Das darf nicht alles den Frauenbeauftragten überlassen werden, die häufig alleine oder mit ein bis drei Stellvertreterinnen für hunderte von Frauen und eine Vielzahl von Zweigstellen verantwortlich sind.

Es ist Aufgabe der Werkstätten, dass die Beschäftigten Informationen zu Gewaltschutz und Trainings zum Empowerment erhalten, dass die Fachkräfte Fortbildungen zum Gewaltschutz erhalten, damit sie nicht aus Überforderung mit der Thematik Meldungen von Gewaltvorfällen bagatellisieren oder gar den Betroffenen nicht glauben. Auch die systematische Vernetzung der WfbM vor Ort und der Zugang zu externer Beratung oder Unterstützung nach einem Gewaltvorfall muss durch die Werkstatt gefördert und eingerichtet werden. Bei alledem müssen die Frauenbeauftragten eingebunden werden, damit die Sichtweise der Betroffenen berücksichtigt wird - und weil es die Werkstättenmitwirkungsverordnung vorschreibt!

Jedoch bestätigt bereits die genannte Studie aus 2024 auch, dass diese Maßnahmen häufig an Personal- und Ressourcenmangel scheitern.⁶

Das darf nicht passieren. Und wenn es passiert, darf es keine einfache Ausrede sein. Die vielen hundert Gewaltvorfälle, die laut der verschiedenen Studien geschehen, dürfen nicht mit einem „Dafür haben wir leider keine Ressourcen“ hingenommen werden!

⁶ Studie zu Sexueller Belästigung, Gewalt und Gewaltschutz in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) des BMAS und des BMFSFJ, Juni 2024, S. 14

Position von Starke.Frauen.Machen. zum Gewaltschutz

Wir von Starke.Frauen.Machen. e.V. appellieren an Politik, Medien und Gesellschaft, Frauen mit Behinderungen zu sehen und bei Gewalt nicht wegzuschauen. Helfen Sie uns, die Belange von Frauen mit Behinderungen sichtbar zu machen und den Schutz vor Gewalt zu verbessern.

Wir fordern, den Gewaltschutz für Frauen mit Behinderungen zu verbessern. Dafür müssen Frauen mit Behinderungen sichtbarer sein. Die aktuellen Forschungsergebnisse, Zahlen und das Wissen müssen akzeptiert werden und zu konkreten Maßnahmen und Handlungen führen. Die Belange und die besondere Vulnerabilität von Frauen mit Behinderungen müssen in politischen Prozessen von Anfang an mitgedacht werden. Frauenbeauftragte in Werkstätten müssen finanziell und institutionell gefördert werden. Ihre Vernetzung muss gefördert und Informationen müssen bereitgestellt werden

Abschließend halten wir fest, dass Starke.Frauen.Machen. e.V. sich nicht für die Abschaffung von WfbM einsetzt, sondern die Lebens- und Arbeitsbedingungen und insbesondere den Gewaltschutz für Frauen mit Behinderungen verbessern möchte. Dazu laden wir Sie ein, mit uns in den Austausch zu gehen und sich gemeinsam mit uns für dieses Ziel einzusetzen.

Kontakt:

Nicole Burek

Vorstandsvorsitzende vom Bundes-Netzwerk der Frauen-Beauftragten in
Einrichtungen - Starke.Frauen.Machen. e.V.

E-Mail: medien@starke-frauen-machen.de